

Das Verbrennen größerer Mengen von pflanzlichen Abfällen ist der Ortspolizeibehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen

Änderung des bisherigen Verfahrens erforderlich

Nach § 2 Abs. 3 der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen ist das Verbrennen von größeren Mengen pflanzlicher Abfälle der Gemeinde als Ortspolizeibehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen. Sie kann die zur Wahrung von Sicherheit oder Ordnung erforderlichen Anordnungen treffen, insbesondere hinsichtlich der Aufsicht und der Bereitstellung von Feuerlöschereinrichtungen.

Sind solche Anzeigen bei der Ortspolizeibehörde eingegangen, so wurden von der Ortspolizeibehörde bisher folgende Einrichtungen informiert:

- die Feuerwehrleitstelle Esslingen
- das Polizeirevier Nürtingen
- die örtliche Freiwillige Feuerwehr

Häufig wurden solche Anzeigen von den Anzeigerstattern auch direkt bei den genannten Einrichtungen erstattet, insbesondere auch deswegen weil von der Feuerwehrleitstelle Esslingen derartige Meldungen nur am Tage des Ereignisses angenommen wurden.

Die Problematik

Das Landratsamt Esslingen, Amt für Katastrophenschutz und Feuerlöschwesen, hat in diesem Zusammenhang in einer Pressemitteilung auf folgendes hingewiesen:

Reisigverbrennungen bei der Ortspolizei anmelden

Zum Frühjahr sollen wieder vielfach Obstbaumschnitt und andere pflanzliche Abfälle auf Feldgründstücken verbrannt werden. Das Verbrennen größerer Mengen pflanzlicher Abfälle muss vorab der Ortspolizeibehörde bzw. dem Ordnungsamt angezeigt werden. Fälschlicherweise wird aber all zu oft bei der Feuerwehrleitstelle angerufen. „Die Feuerwehrleitstelle hat in Sachen Reisigverbrennung keine Genehmigungsbefugnis“, betont Ernst Ruoss, beim Landratsamt zuständig für Katastrophenschutz und Feuerlöschwesen. Auch ein Anruf im Sinne eines vorsorglichen Anmeldens der Reisigverbrennung sei gut gemeint, bringe aber letztendlich kein Mehr an Sicherheit. Gehen nämlich später besorgte Anrufe von Bürgern wegen eines Feuers ein, muss aus Sicherheitsgründen in aller Regel die zuständige Feuerwehr alarmiert werden. Durch Überfrachten der Notrufannahme durch „Reisigfeueranmeldungen“ besteht die Gefahr, dass dringende Notrufe nicht entgegengenommen und entsprechend schnellstens alarmiert werden, bzw. der Notruf weitergeleitet werden kann. An schönen Frühjahrstagen gehen im Durchschnitt etwa 50 Anrufe über Reisigverbrennungen ein. In Spitzenzeiten, meist samstags, sind es 150 Anrufe oder mehr an einem Tag.

Das neue Verfahren

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass Feuer zum Zwecke der Beseitigung pflanzlicher Abfälle weder einer Genehmigung durch die Ortspolizeibehörde bedürfen, noch von dieser genehmigt werden. Wer ein solches Feuer abbrennen will, ist selbst dafür verantwortlich, dass alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind und dass die einschlägigen Vorschriften eingehalten werden.

Werden größere Mengen pflanzlicher Abfälle verbrannt, so ist dies rechtzeitig vorher der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Es wird gebeten die Anzeige in solchen Fällen für Feuer auf Gemarkung Neckartailfingen künftig der Ortspolizeibehörde Neckartailfingen entweder

- per Briefpost an die
 Gemeinde Neckartailfingen
 Ortpolizeibehörde
 Nürtinger Straße 4
 72666 Neckartailfingen
- per Fax unter der Nummer (07127) 1808-13, oder
- per Email an gemeinde@neckartailfingen.de

vorzunehmen und mindestens folgende Angaben zu machen:

1. **Anzeigenerstatter** (Name, Vorname)
2. **Anschrift** (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
3. **Telefon** (Festnetz, Mobiltelefon)
4. **Bezeichnung des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll**
 (Gemarkung, Gewann, Flst.Nr.)
5. **Beschreibung der Lage des Grundstücks anhand von markanten (Gelände-) Merkmalen**
 (z.B.: ca. 400 m östlich des Ortsrands von Neckartailfingen und 350 m nördlich des Lutzsees)
6. **Abbrennzeit** (Datum, Uhrzeit von bis)
7. **Art und Menge der pflanzlichen Abfälle sowie Größe der Haufen oder Schwaden**
 (z.B. Baumschnitt, 2 Reisighaufen jeweils ca. 2 m lang, 1,5 m breit und 1 m hoch)
8. **Grund des Verbrennens**
 (z.B. Beseitigung pflanzlicher Abfälle, Abbrennen eines Brauchtumsfeuers)
9. **Ort, Datum sowie Unterschrift des Anzeigenerstatters** (bei Email genügt der Name des Anzeigenerstatters in Klarschrift)

Die Ortpolizeibehörde Neckartailfingen wird diese Anzeige dann künftig nur noch an folgende Einrichtungen zu deren Information weiterleiten:

- das Polizeirevier Nürtingen
- die örtliche Freiwillige Feuerwehr

Wer das Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Außenbereich der Ortpolizeibehörde anzeigt, kann jedoch nicht davon ausgehen, dass er damit einen möglichen kostenpflichtigen Einsatz der Feuerwehr vermeiden kann. Wenn von besorgten Bürgern bei der Feuerwehr, Polizei oder über die Notrufnummer eine Alarmierung oder Meldung über ein Aufsehen erregendes oder bedrohlich aussehendes Feuer eingeht, so muss dieser Meldung nachgegangen werden und die Feuerwehr ausrücken. Dies ist unter anderem auch schon deswegen erforderlich, weil ja auch die Möglichkeit besteht, dass ein der Ortpolizeibehörde angezeigtes Feuer außer Kontrolle geraten sein könnte. In einem solchen Fall könnte ein Fernbleiben der Feuerwehr dann schlimme Folgen haben. Unter diesem Aspekt ist jedem anzuraten, ein Reisigfeuer stets klein zu halten, keinesfalls bei Nacht zu verbrennen, das Feuer möglichst erkennbar zu beaufsichtigen und auch die übrigen geltenden Vorschriften strikt einzuhalten.